



Basel, 18. Dezember 2015

Merkblatt

für die Erteilung von Allmendbewilligungen für Gerüste und Fussgänger-Tunnels auf Allmend

Die Benützung der Allmend durch Gerüste und Fussgänger-Tunnels ist grundsätzlich melde- und gebührenpflichtig. (§10 Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes)

Für die in Anspruch genommene Fläche wird eine Allmendgebühr von CHF 2.20/m² und Kalender-Woche erhoben. Steht das Gerüst resp. der Fussgänger-Tunnel länger als angemeldet auf der Allmend, so ist die Bewilligung vor deren Ablauf telefonisch bei der Allmendverwaltung zu verlängern oder mittels Formular unter www.tiefbauamt.bs.ch. Wird die Allmend ohne Bewilligung oder Benützungsrecht in Anspruch genommen, so können die Gebühren, zuzüglich einer Mahngebühr von CHF 33.--, bis auf das Doppelte erhöht werden.

Die Benützung der Allmend ist frühzeitig (10 Tage vor Arbeitsbeginn) der Allmendverwaltung zwecks allfälligen Augenscheins zu melden. Das Trottoir hat neben dem zu errichteten Gerüst eine Durchgangsbreite von mind. 1.50 m in normal und 2.00 m in stark frequentierten Zonen für die Trottoirbenützer aufzuweisen. Ist die oben beschriebene Situation nicht gegeben, so ist ein Fussgänger-Tunnel zu stellen. Ebenso sind Fussgänger-Tunnel mit Gerüst zu errichten, wenn Arbeiten auf dem Gerüst ausgeführt werden die den Schutz für die Passanten bedingt (Schutz vor herunterfallenden Werkzeugen oder Materialien oder am Gerüst befestigte Schuttröhre etc.). Fussgänger-Tunnel sind ab einer Länge von 7 m¹ innen hell auszuleuchten.

Der Gerüstumschlag (Anlieferung / Errichtung) hat in Absprache mit der Kantonspolizei Basel-Stadt, Abteilung Verkehr, Ressort Baustellen zu erfolgen. Bewilligungen für eine evtl. notwendige Parkverbots-Signalisation für den Gerüstumschlag sind rechtzeitig bei der Abteilung Verkehr zu beantragen. Die Signale sind entsprechend zu beschriften und mindestens 48 Stunden vor Anlieferung, bzw. Abholung des Gerüsts aufzustellen. Bei Gerüststandorten in der Innerstadt sind die Zufahrtszeiten zu beachten. Auf der Fahrbahn zu errichtende und abgestützte Gerüste sind in jedem Fall vorgängig mit Kantonspolizei, Verkehr, Ressort Baustellen zu besprechen. Deren Anweisungen betreffs zu errichtender Signalisation, Beleuchtung und Anfahrtschutz etc. ist Folge zu leisten.

Gerüstfüsse sind mit Holz, zwecks Belagsschutzes zu unterlegen. Hydrantenabdeckungen oder Schachtdeckel müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht mit Abstützungen oder sonstigen Gerüsteinrichtungen belegt werden. Der Abstand zur Aussenkante des Randsteines hat zum Gerüst oder Fussgänger-Tunnel mindestens 30cm zu betragen um, ein Anhängen von Fahrzeugteilen am Gerüst zu verhindern.

An Strassenzügen mit Trambetrieb sind Baugerüste welche näher als 3.50 m zu den spannungsführenden Teilen der Fahrleitungsanlagen stehen, vor Beginn des Aufbaus, an die Bahnerde (Fahrschienen der BVB) mit einem Schutzleiter von min. 50 mm² CU anzuschliessen. Wird der Schutzleiter in den Belag eingefräst, ist dem Tiefbauamt eine Aufgrabungsmeldung einzureichen.

Grundsätzlich gilt:

Alle unter Spannung stehenden Teile der Fahrleitungsanlagen und an der Aussenseite von Fahrzeugen müssen der zufälligen Berührung entzogen sein.

Bedingungen:

Unter Spannung stehende Teile gelten durch ihre Lage der zufälligen Berührung entzogen, wenn gegenüber Standorte, welche zugänglich sind, ein Abstand von mindestens 3.50 m vorhanden ist. Unter Spannung stehende Teile gelten durch Schutzmassnahmen der zufälligen Berührung entzogen, wenn mittels Schutzvorrichtungen verhindert wird, dass sich Personen unter Spannung stehenden Teilen unbeabsichtigt nähern oder diese unbeaufsichtigt berühren können. Die zu treffenden Massnahmen sind mit der BVB (Tel. 061 / 685 29 10) abzusprechen.

Nach Beendigung ist die Erdungsleitung zu entfernen und der Belag nach den Weisungen des zuständigen Strassenmeisters Instand zu stellen (Kreis 1 Tel. 061 / 267 44 31, Kreis 2 Tel. 061 / 267 44 30). Bewilligungsinhaber/innen tragen die Haftung bei Unfällen und Schäden. Die Allmend ist nach dem Gerüstabbau in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

Bestehende Verkehrssignale welche den Gerüstbau tangieren sind vorgängig dem Betrieb TBA zur Entfernung zu melden und dürfen nicht durch den Gerüstbauer selbst entfernt werden (Siehe Merkblatt Signalisation). Die mit dem Gerüstbau beauftragte Unternehmung ist für den temporären Ersatz der Signalisation verantwortlich. Nach Abbau der Gerüste ist dem Betrieb TBA zwecks Wiederversetzung der Signaleinrichtungen Meldung zu erstatten.

Gerüste und Fussgänger-Tunnels haben den Normen und Richtlinien der SUVA, in der jeweils neuesten Fassung, zu entsprechen.

Wer hilft Ihnen weiter?

Allmendverwaltung

Sekretariat		061 267 93 57
Sachbearbeitung Baustellen:		
Grossbasel	C. Kunz Sälinger	061 267 93 51
Kleinbasel + Kantonsstr. in Riehen und Bettingen	St. Eyer	061 267 93 54

Tiefbauamt Betrieb

Disponent Markierung und Signalisation	R. Gloor	061 337 96 44
--	----------	---------------

Kantonspolizei, Abteilung Verkehr

Sachbearbeitung Baustellen:		
Kleinbasel sowie Gemeinde Riehen / Bettingen	P. Petignat	061 267 81 59
Grossbasel Ost (rechtsseitig des Birsig)	M. Wüthrich	061 267 81 56
Grossbasel West (linksseitig des Birsig)	H. Stehle	061 267 81 58